

Merkblatt

Stand: Dezember 2016

Gewerbliches Abwasser

**Eigenkontrolle, Wartung und Generalinspektion an
Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen**

Quelle: DIN 1999 Teil 100 (12- 2016) und 101 (06-2009)

Allgemein

- Betrieb und Wartung nach DIN EN 858 Teil 2 und den Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers.
- Berücksichtigung der einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Beachtung satzungsrechtlicher und landesrechtlicher Bestimmungen zur Eigenkontrolle.

Betriebsbedingungen

Vermeidung stabiler Emulsionen im Abwasser, i.d.R. erfüllt bei

- Wasserdruck ≤ 6 MPa (60 bar) (Geräteeinstellung),
- Waschwassertemperatur ≤ 60 °C (Geräteeinstellung),
- Reinigungsmittel bilden keine stabilen Emulsionen (d.h. sie sind „abscheidefreundlich“),
- Verwendung aufeinander abgestimmte Reinigungsmittel.

Monatliche Eigenkontrolle (durch Sachkundige¹)

- Inaugenscheinnahme der Zu- und Ablaufbereiche von Schlammfang und Abscheider sowie der techn. Einrichtungen auf Auffälligkeiten, z.B. Aufstauereignisse,
- Messung der Schichtdicke bzw. Ermittlung des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang, vorzugsweise im Zulaufbereich,
- Kontrolle der selbsttätigen Verschlusseinrichtung im Abscheider und eventuell vorhandener Warneinrichtungen auf Funktionsfähigkeit und Verschmutzung,
- Kontrolle der ggf. vorhandenen Koaleszenzeinrichtung auf Durchlässigkeit (z.B. durch Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter der Koaleszenzeinrichtung bei Wasserdurchfluss), oder nach den Vorgaben des Herstellers, sofern die Sichtkontrolle konstruktionsbedingt nicht möglich ist,
- Beseitigung festgestellter Mängel.

Halbjährliche Wartung (durch Sachkundige¹)

- Maßnahmen der Eigenkontrolle (s.o.),
- Kontrolle der Koaleszenzeinrichtung nach den Vorgaben des Herstellers auf Beschädigung und ggf. Austausch,
- Prüfung der sichtbaren Innenbereiche, Einbauteile und Beschichtungen durch Inaugenscheinnahme auf erkennbare Schäden und auf Auffälligkeiten, z.B. Aufstauereignisse, Verfärbungen, Blasenbildung, Ablösungen, Korrosion o.ä.,
- Reinigung der selbsttätigen Verschlusseinrichtung,
- Reinigung der Sonden vorhandener Warneinrichtungen und Prüfung durch Auslösung nach Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers,

¹ Als **sachkundig** werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen.

Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

- Entleerung und Reinigung des Abscheiders bei außergewöhnlicher Verschmutzung,
- Reinigung der Probenahmeeinrichtung/des Probenahmeschachtes bei Bedarf,
- Beseitigung festgestellter Mängel.

Entnahme und Entleerung

- zurückgehaltene Leichtflüssigkeit spätestens bei 80% des max. Speichermenge (bei Abscheideranlagen zur Absicherung von UwS-Flächen (z.B. Betankungsflächen) spätestens dann, wenn das erforderliche Rückhaltevolumen nicht mehr zur Verfügung steht),
- Schlamm im Schlammfang spätestens bei halber Füllung des Schlammfangvolumens,
- Beachtung abfallrechtlicher Bestimmungen bei der Entsorgung entnommener Stoffe,
- Wiederbefüllung nur mit Wasser, das den örtlichen Einleitebestimmungen entspricht,
- bei Anwesenheit von Biodiesel ist abgeschiedene Leichtflüssigkeit spätestens nach einem Jahr von der Wasseroberfläche zu entfernen, bei Havariefällen unverzüglich,
- nach Havariefällen mit ethanolhaltigem Kraftstoff (z.B. E10) ist die Abscheideranlage kurzfristig zu entleeren und zu reinigen.

Betriebstagebuch

- Dokumentation der Zeitpunkte und der Ergebnisse aller Eigenkontrollen, Wartungen und Überprüfungen, der Beseitigung eventuell festgestellter Mängel sowie der Entsorgung entnommener Stoffe,
- Nachweise zu ggf. eingesetzten Wasch- u. Reinigungsmitteln sowie Betriebs- u. Hilfsstoffen,
- Aufbewahrungspflicht, Vorlage bei Behörden oder beauftragten Prüfern auf Verlangen.

Generalinspektion (durch Fachkundige²)

- vor Inbetriebnahme, danach alle 5 Jahre,
- vorherige vollständige Entleerung und gründliche Reinigung,
- allgemeine Daten (Betreiber, Ansprechpartner, Standort, Prüfanlass und –umfang usw.),
- Bestandsdaten zur Anlage (Hersteller, Typ, Nenngröße, Werkstoffe, Geometrie usw.),
- Anlagendokumentationen (Zulassungen, Kennzeichnung, Entwässerungsplan usw.),
- Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung (Betriebstagebuch, Sachkunde usw.),
- aktuelle Betriebsbedingungen (Abwasseranfallstellen, max. Zufluss, Reinigungsmittel usw.),
- Eignung und Leistungsfähigkeit (für Abwasseranfall, Bemessung usw.),
- Baulicher Zustand und Einbausituation (Beschichtungen, Rohreinbindungen, Einbauten, Warnanlage, Überhöhung, Verkehrssicherheit, **Dichtheit** usw.),
- Prüfbericht mit ganzheitlicher Bewertung bzgl. Zustand und ordnungsgemäßem Betrieb. Ggf. mit Mängelbericht incl. Bewertung der Schadensrisiken und Empfehlungen zur Mängelbeseitigung.

Mängelbeseitigung

- unmittelbare Betreiberpflicht,
- nach Art des Mangel durch Betreiber oder anerkannte Fachbetriebe³
- ggf. in Abstimmung mit der Behörde (z.B. für einen befristeten Weiterbetrieb).

² **Fachkundige** Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Einbau, Betrieb, Wartung und Generalinspektion von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen und deren Unabhängigkeit bzgl. Ihrer Prüftätigkeit sichergestellt ist. Eine Unabhängigkeit ist insbesondere dann sichergestellt, wenn die fachkundige Person an derselben Anlage weder Einbau und/oder Sanierungsmaßnahmen noch die Eigenkontrolle vorgenommen hat. Der Nachweis der Fachkunde kann als erbracht gelten, wenn die Anforderungen, z.B. nach RAL-GZ 968, Beurteilungsgruppe GI-L oder gleichwertige Anforderungen erfüllt werden.

³ **Anerkannte Fachbetriebe** sind Firmen, die nachweislich über das Fachpersonal und die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen für Einbau und Sanierung von Abscheideranlagen sowie die notwendige gerätetechnisch Ausstattung verfügen. Der Nachweis kann als erbracht gelten, wenn die Fachfirma die Anforderungen nach RAL-GZ 968, Beurteilungsgruppe ES-L oder gleichwertige Anforderungen erfüllt.